



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Satzung über die Benutzung der städtischen Grünanlagen, der öffentlichen Flächen innerhalb der Ringstraße, im Bereich des Bahnhofsvorplatzes und in den Rottauen

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die von der Stadt Pfarrkirchen unterhaltenen Grünanlagen und Flächen sind öffentliche Einrichtungen zur allgemein unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen und den öffentlichen Flächen nach Absatz 1 gehören folgende Anlagen einschließlich der Wege:
 1. die Ringallee
 2. städtische Kinderspielflächen, Freizeitanlagen und Grünanlagen im Stadtbereich
 3. Schulsportanlagen im Stadtbereich und die Rennbahn
 4. in den Rottauen (blauer Bereich)
 5. alle öffentlichen Flächen innerhalb der Ringstraße
 6. alle öffentlichen Flächen am Bahnhofsvorplatz, am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) und der Bereich um das Hans-Reiffenstuel-Haus
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan näher gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen und auf den öffentlichen Flächen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf öffentlichen Flächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Grünanlagen und der öffentlichen Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Im Anlagebereich und auf öffentlichen Flächen ist den Benutzern untersagt:
 1. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
 2. der Aufenthalt zum Zwecke des Genusses von Rauschmitteln, wie z. B. Drogen
 3. das Radfahren auf den Gehwegen, es sei denn, die Straßenverkehrsordnung erlaubt dies in bestimmten Fällen,

4. die Beschädigung von Grünanlagen und öffentlichen Flächen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.
5. das Grillen und Zelten, sowie das Entzünden von offenem Feuer.
6. die Notdurft zu verrichten.

§ 3 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 verstößt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 4 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz bzw. von der Anlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Platzes bzw. der Anlage auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Verbot in § 2 Abs. 3 Nr. 1 gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

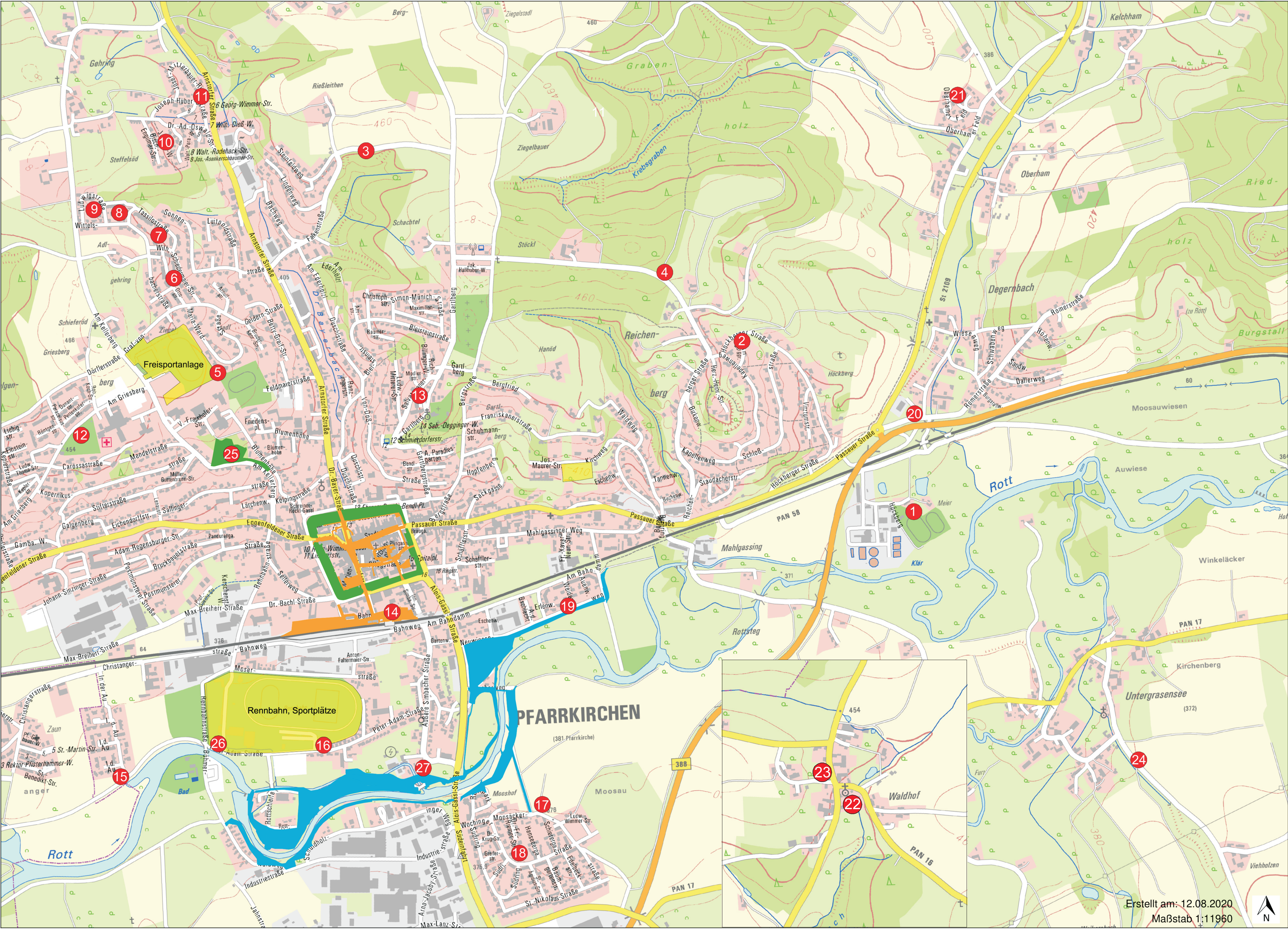
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der städtischen Grünanlagen, der öffentlichen Flächen innerhalb der Ringstraße, im Bereich des Bahnhofsvorplatzes und im Bereich der Hochwasserschutzmaßnahme vom 02. Juni 2009 mit der Anlage vom 21. Februar 2014 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 02. Dezember 2019

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister





Legende:

Kinderspielplätze

- 1 Höckberg/neben Sportplatz der Sportfreunde Reichenberg
- 2 Am Burggraben
- 3 Steffelsöd
- 4 Reichenberger Straße - Bischof-Eder-Straße
- 5 Maria-Ward-Straße
- 6 Ottostraße
- 7 Tassilostraße
- 8 Ludwigstraße - Ost
- 9 Ludwigstraße - West
- 10 Gehring Süd
- 11 Gehring Nord
- 12 Am Griesberg/Nähe Krankenhaus
- 13 Kloster Gartlberg
- 14 Park an der Sparkasse
- 15 In der Au
- 16 Rennbahn
- 18 Mooshof
- 19 Neuwiesenweg
- 20 Degernbach bei Blumen Plank
- 21 Oberhamer Feld
- 22 Waldhof
- 24 Feuerwehrhaus Untergrasensee
- 25 Waldspielplatz

Freizeitanlagen:

- 12 Bolzplatz Am Griesberg/Nähe Krankenhaus
- 17 Bolzplatz Mooshof
- 23 Bolzplatz Waldhof
- 26 Skateranlage
- 27 Bewegungsparcours

Sonstige Anlagen:

- Ringallee und Grünanlage am Kellerberg
- öffentliche Flächen innerhalb der Ringstraße, im Bereich des Bahnhofsvorplatzes, am ZOB und um das Hans-Reiffenstuel-Haus
- Schulsportanlagen und Rennbahn
- Bereich der Rottauen



Dieser Lageplan war Bestandteil der Beschlussfassung des Stadtrates vom 01. Oktober 2020

Pfarrkirchen, . Oktober 2020 Stadt Pfarrkirchen

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Pfarrkirchen über die Benutzung der städtischen Grünanlagen, der öffentlichen Flächen innerhalb der Ringstraße, im Bereich des Bahnhofsvorplatzes und in den Rottauen

Stadt Pfarrkirchen, Stadtplatz 2, 84347 Pfarrkirchen, Tel.: 08561/306-0